



Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. B-2023-1F „Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach“, Crailsheim, Aufstellungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	24.10.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sitzungsvorlage für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 30.11.2023

I. Beschlussvorschlag

Die Vertreter*innen des Gemeinderats im Gemeinsamen Ausschuss werden ermächtigt, der beiliegenden Sitzungsvorlage für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim am 30.11.2023 zuzustimmen.

II. Sachverhalt und Begründung

Hinsichtlich der Schilderung des Sachverhalts und der Darstellung der Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage zur Flächennutzungsplanänderung Nr. B-2023-1F „Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach“ verwiesen.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan verfolgt die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Verwaltungsraum auf einer übergeordneten Ebene zu steuern.



Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. B-2023-1F „Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach“, Crailsheim, Aufstellungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinsamer Ausschuss der Vereinten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim	30.11.2023	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Planteil vom 20.09.2023

Vorläufige Begründung vom 20.09.2023

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 22.05.2023

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinsame Ausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. B-2023-1F „Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach“ entsprechend dem Planteil und der vorläufigen Begründung vom 20.09.2023.

II. Sachverhalt und Begründung

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach“, Nr. B-2023-1B, gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5,1 ha.

Die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage dient der Versorgung eines in Crailsheim ansässigen Gewerbebetriebs mit aus erneuerbaren Energieträgern gewonnenem Strom. Mit der Produktion von Sonnenstrom kann das Unternehmen eine dauerhaft günstige und erneuerbare Stromversorgung über einen langen Zeitraum gewährleisten.

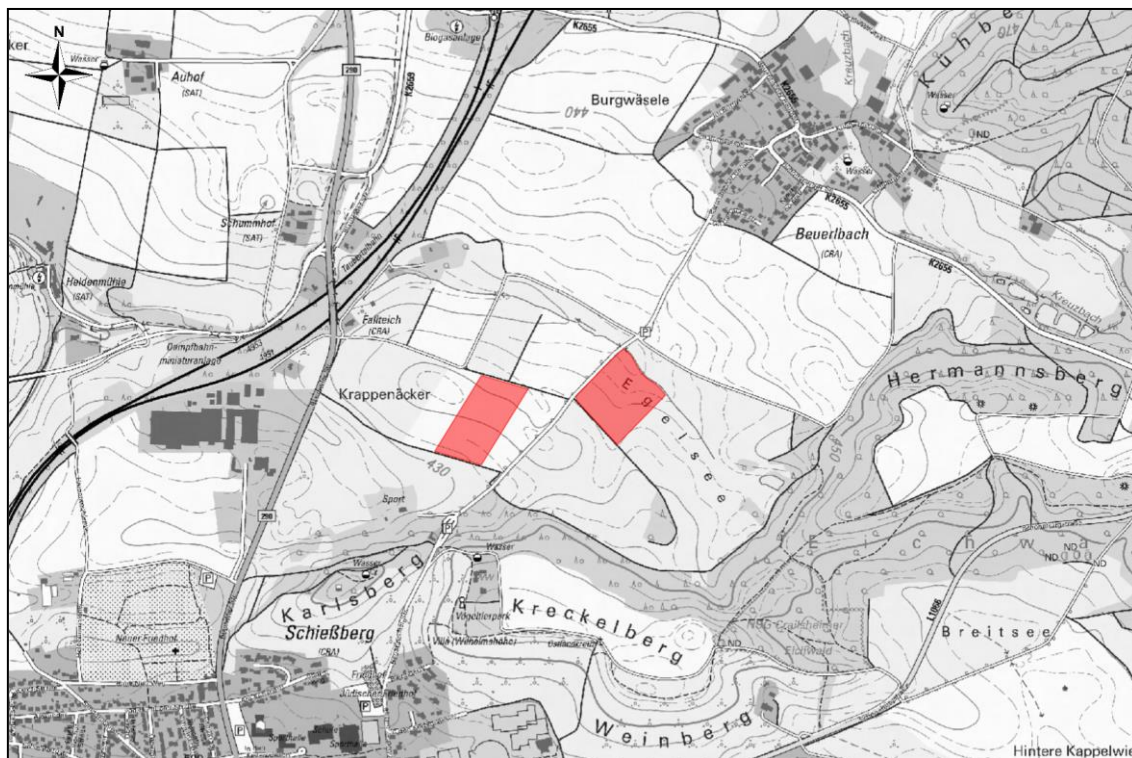
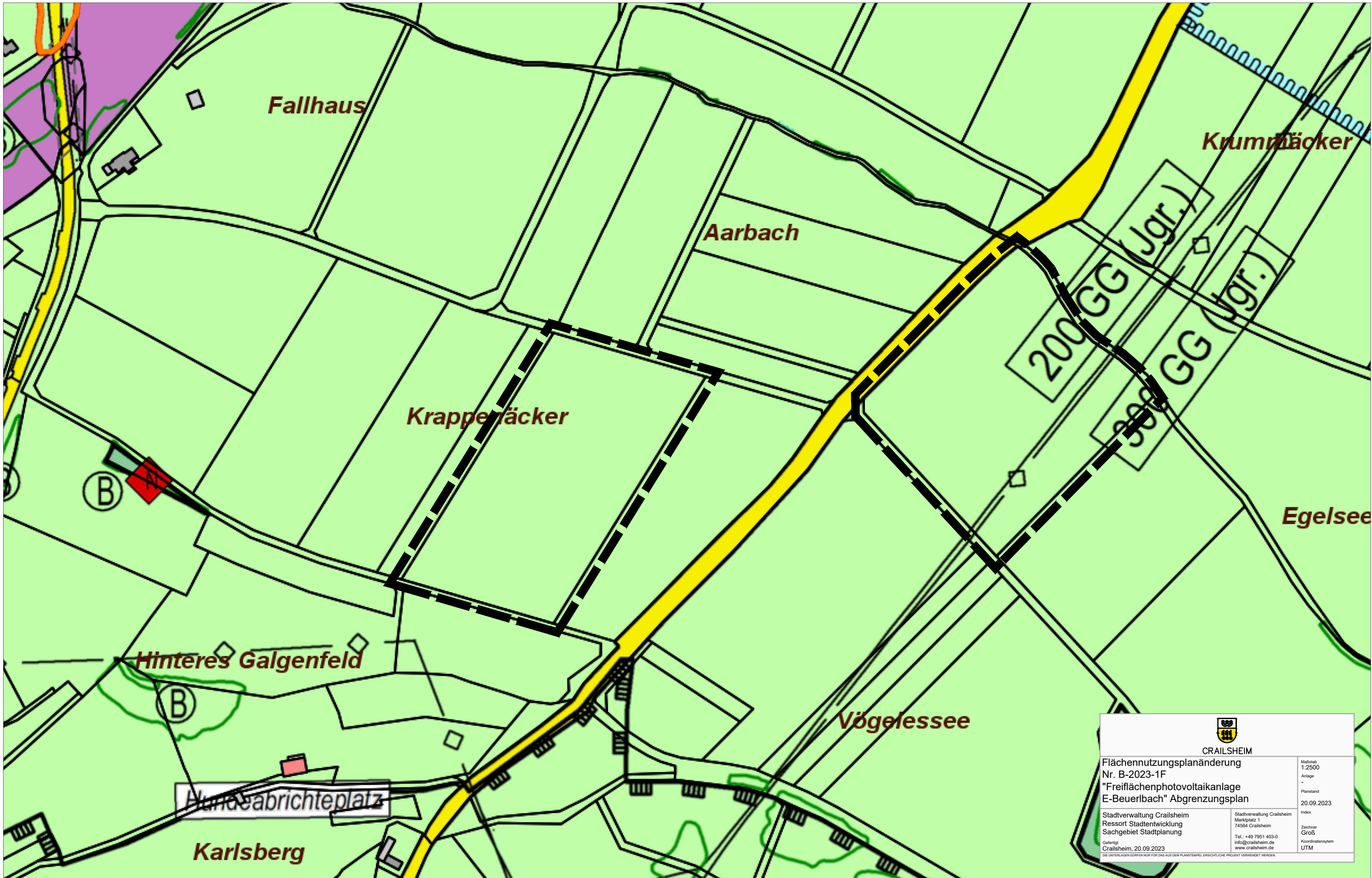


Abbildung 1: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan verfolgt die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Verwaltungsraum auf einer übergeordneten Ebene zu steuern.



 CRAILSHEIM		Maßstab 1:2500
Flächennutzungsplanänderung Nr. B-2023-1F "Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach" Abgrenzungsplan		Anlage - Planstand 20.09.2023
Stadtverwaltung Crailsheim Ressort Stadtentwicklung Sachgebiet Stadtplanung Gefertigt Crailsheim, 20.09.2023	Stadtverwaltung Crailsheim Marktplatz 1 74564 Crailsheim Tel.: +49 7951 403-0 info@crailsheim.de www.crailsheim.de	Index Zeichner Groß Koordinatensystem UTM
DIE UNTERLAGEN DÜRFEN NUR FÜR DAS AUS DEM PLANTEMPEL ERSICHTLICHE PROJEKT VERWENDET WERDEN.		

Flächennutzungsplanänderung Nr. B-2023-1F „Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach“ Vorläufige Begründung

Stand: 20.09.2023

Parallelverfahren

Es handelt sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Lage, Größe und Bestand

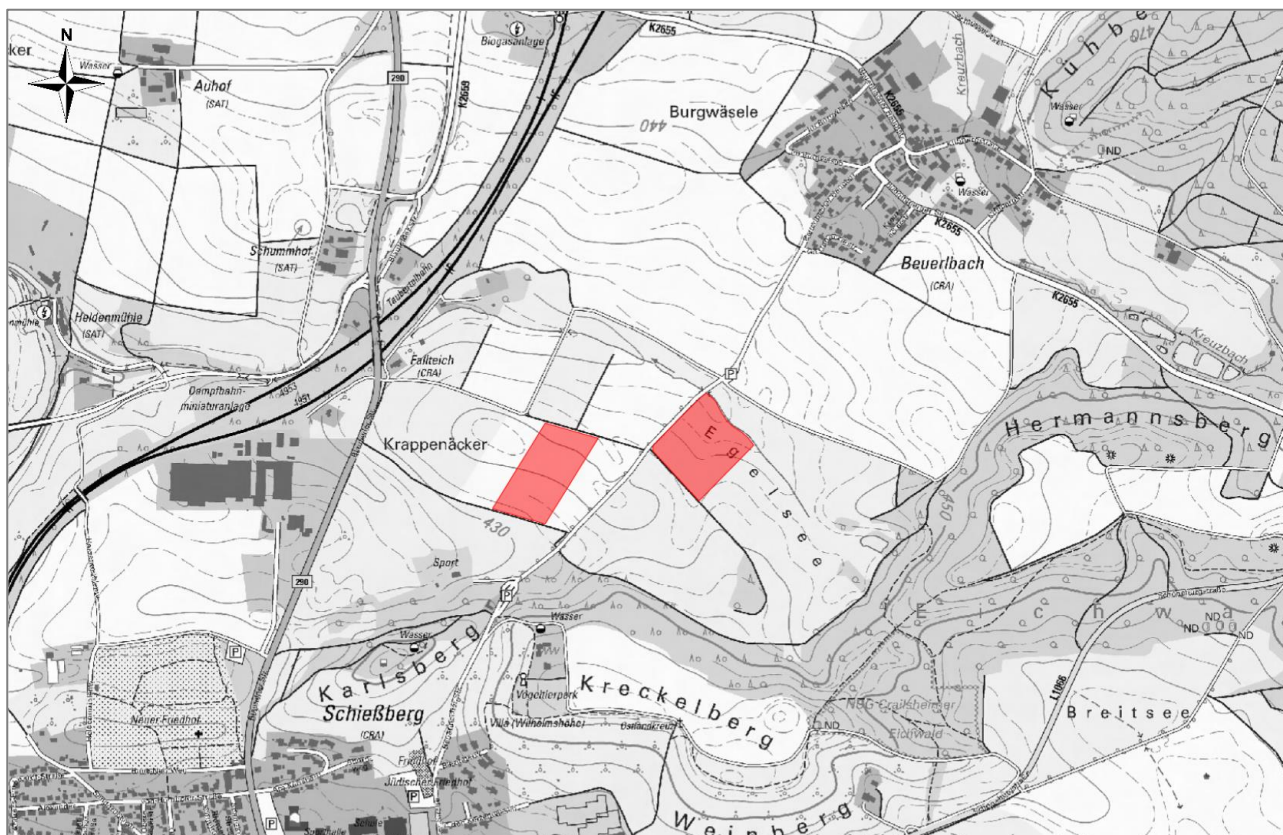


Abbildung 01: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

Das Plangebiet setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Diese befinden sich zwischen Crailsheim und dem Ortsteil Beuerlbach, unmittelbar angrenzend an die Beuerlbacher Straße.

Der Bebauungsplan sowie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung umfassten die Flurstücke:

- Nr. 3535, Gemarkung Crailsheim, mit einer Fläche von ca. 2,6 ha (östliche Teilfläche) und
- Nr. 3553, Gemarkung Crailsheim, mit einer Fläche von ca. 2,5 ha (westliche Teilfläche).

Die Gesamtfläche beträgt ca. 5,1 ha. Die Flurstücke sind unbebaut und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet (Ackerflächen).



Abbildung 02: Luftbild Stand 2021, Stadtverwaltung Crailsheim

Das Flurstück Nr. 3535 (Östliche Teilfläche) wird begrenzt

- im Norden durch den Aarbach,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch einen Wirtschaftsweg sowie
- im Westen durch die Beuerlbacher Straße.

An den Aarbach, den Wirtschaftsweg und die Beuerlbacher Straße schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Das Flurstück Nr. 3553 (westliche Teilfläche) wird begrenzt

- im Norden und Süden durch Wirtschaftswege mit dahinter anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie
- im Osten und Westen ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Beuerlbacher Straße verläuft unmittelbar östlich der Teilfläche.



Abbildung 03: Blick auf die östliche Teilfläche, Stadtverwaltung Crailsheim



Abbildung 04: Blick auf die westliche Teilfläche, Stadtverwaltung Crailsheim

Bisherige Planungen

Flächennutzungsplan

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Die an Flurstück Nr. 3535 (östliche Teilfläche) angrenzende, Beuerlbacher Straße ist als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Ferner grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an die Geltungsbereiche an. Entlang des Aarbachs sind mehrere Biotope verortet. Diese befinden sich außerhalb der Plangebiete und werden von der geplanten baulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt.

Es verlaufen Leitungen des Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe durch die östliche Teilfläche. Diese sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung des Leitungsverlaufs nicht geändert. Ferner wird die Leitungsinfrastruktur im weiteren Verfahren, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, beachtet.

Da die geplante bauliche Nutzung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Umwandlung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.



Abbildung 05: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage E-Beuerlbach“, Nummer B-2023-1B, wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Crailsheim am 28.09.2023 beschlossen. Es wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ angestrebt.

Landschaftsplan

Die Geltungsbereiche sind im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim als Ackerflächen dargestellt. Ferner sind, identisch dem Flächennutzungsplan, die Leitungen des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe im Landschaftsplan gekennzeichnet.

Flurstück Nr. 3535 (östliche Teilfläche) bildet zusätzlich einen Teilbereich einer Maßnahmenfläche in der freien Landschaft. Die Maßnahmenflächen dienen der Sicherung und Entwicklung einer extensiven Bewirtschaftung der Kulturlandschaft in ökologisch sensiblen Bereichen. Die betroffene Fläche trägt die Nummer „KEx 8“ (Nordöstlich Crailsheim). Als angestrebte Maßnahmen sind im Bereich KEx 8 extensives Grünland, Feuchtwiesen und Streuobst benannt. Mit der geplanten baulichen Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) geht eine Nutzungsextensivierung einher, womit der Maßnahmenzweck erfüllt werden kann.

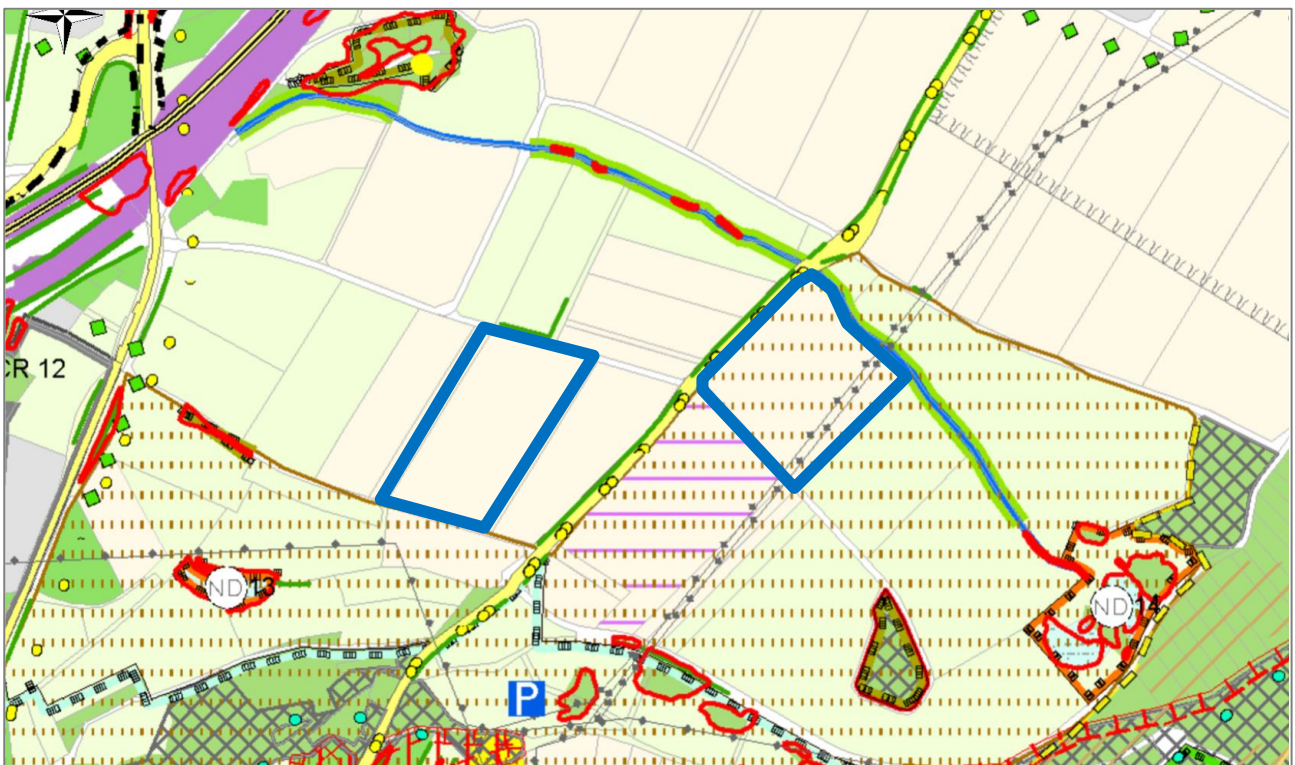


Abbildung 06: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gesellschaft „E-Beuerlbach“ hat sich mit der Absicht, eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Nr. 3535 und 3553 zu errichten, an die Stadt Crailsheim gewandt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage dient der Versorgung eines, in Crailsheim ansässigen, Gewerbebetriebs mit, aus erneuerbaren Energieträgern gewonnenem, Strom. Mit der Produktion von Sonnenstrom kann das Unternehmen eine dauerhaft günstige und erneuerbare Stromversorgung über einen langen Zeitraum gewährleisten.

Die Stadtverwaltung unterstützt, angesichts der dringenden Erfordernis zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, das Vorhaben. Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Bauleitplanverfahren. Ferner verpflichtet sich der Vorhabenträger auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über einen Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens.

Städtebauliches Konzept

Mit dem Bebauungsplan und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Gemäß § 12 BauGB sind dem Bebauungsplan Vorhaben- und Erschließungspläne beizufügen. Die Vorhaben- und Erschließungspläne werden die Ausrichtung der Anlage einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen abbilden. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ angestrebt.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Teilflächen kann über die Beuerlbacher Straße sowie die anschließenden Wirtschaftswege erfolgen. Die Flächen selbst werden nicht öffentlich zugänglich sein.

Leitungsinfrastruktur

Flurstück Nr. 3535 (östliche Teilfläche) wird von Leitungen des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe gequert. Die Leitungen sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim dargestellt. Ferner werden die Leitungen im weiteren Verfahren, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, beachtet. Eine Verlegung der Leitungsinfrastruktur ist nicht vorgesehen.

Lärmimmissionen

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm erwartet.

Altlasten / Baugrund

Es sind weder Altlasten noch Kampfmittelverdachtsflächen in den Plangebieten bekannt noch werden Altlasten oder Kampfmittel innerhalb der Geltungsbereiche vermutet.

Umweltbelange

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets liegen keine geschützten Flächen.

Das Biotop „Großseggen-Riede am Aarbach SW Beuerlbach“, Biotop Nr. 168 261 270 282, befindet sich am Aarbach, westlich des Flurstücks 3535 (östliche Teilfläche). Die Entfernung beträgt ca. 80 m. Eine Gefährdung des Biotopes durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Ferner befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG 1.27.014 – Kreckelberg, Karlsberg (Galgenberg) mit Weinberg und Breitsee“ südlich der Geltungsbereiche. Die Entfernung beträgt im Minimum ca. 60 m. Aufgrund der Entfernung sowie der geplanten Art und dem Maß der baulichen Nutzung wird ebenfalls keine negative Beeinträchtigung des Schutzgebiets erwartet.

Artenschutz

Es wurde 2023 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Geltungsbereiche durchgeführt (Firma Gekoplan, 74420 Oberrot, Datum 22.05.2023). Im Ergebnis konnte innerhalb der östlichen Teilfläche eine Brutstätte eines Feldlerchenpaars nachgewiesen werden. Ferner konnte der Reviermittelpunkt eines weiteren Feldlerchenpaares in ca. 35 m Abstand zur westlichen Teilfläche ermittelt werden.

Bei Umsetzung der Planung geht die Fortpflanzungsstätte des Brutpaares in der östlichen Teilfläche verloren, sofern keine naturverträgliche Gestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt. Bei der Fortpflanzungsstätte außerhalb der östlichen Teilfläche ist davon auszugehen, dass diese auch nach Umsetzung der Planung erhalten bleibt. Erfolgt keine naturverträgliche Gestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage in der östlichen Teilfläche, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind beispielsweise Feldlerchenfenster und Buntbrachen.

Ob eine naturverträgliche Gestaltung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, muss im weiteren Verfahren, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, abgestimmt werden.

Umweltbericht

Gemäß § 2 a BauGB ist, zur Abschätzung der Umweltauswirkungen, im weiteren Verfahren ein Umweltbericht zu erstellen.

Aufgestellt:

Stadtverwaltung Crailsheim
Ressort Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 20.09.2023

.....
Andreas Groß M. Eng.

Freiflächenphotovoltaikanlagen Crailsheim-Beuerlbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächenphotovoltaikanlagen Crailsheim-Beuerlbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

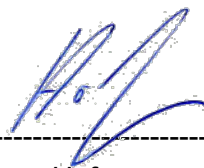
Auftraggeber: XXX

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**

Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: **Martin Hofmann** (Dipl. Geoökologe)

gefertigt: Oberrot, den 22.05.2023



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung -----	3
2 Rechtliche Grundlagen -----	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik-----	6
4 Gebietsbeschreibung-----	7
5 Untersuchungsergebnisse -----	8
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung -----	9
6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie -----	9
6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten-----	9
6.2.1 Angaben zur Biologie der Feldlerche -----	11
6.3 Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten -----	13
6.4 Betroffenheit von besonders geschützten Arten -----	14
6.5 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen -----	14
6.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung-----	16
7 Zusammenfassung -----	16
8 Literatur-----	18

1 Vorbemerkung

Herr XXX plant auf zwei Ackerschlägen südwestlich des Weilers Beuerbach in den Gewannen Krappennäcker (Flurstück 3553) und Egelsee (Flurstück 3535) Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten.

Nach dem Naturschutzrecht sind für das Projekt die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob mit den geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Mit den Untersuchungen wurde das Büro **GEKOPLAN** beauftragt.

Die Erhebungen wurden von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann im Jahr 2023 durchgeführt.

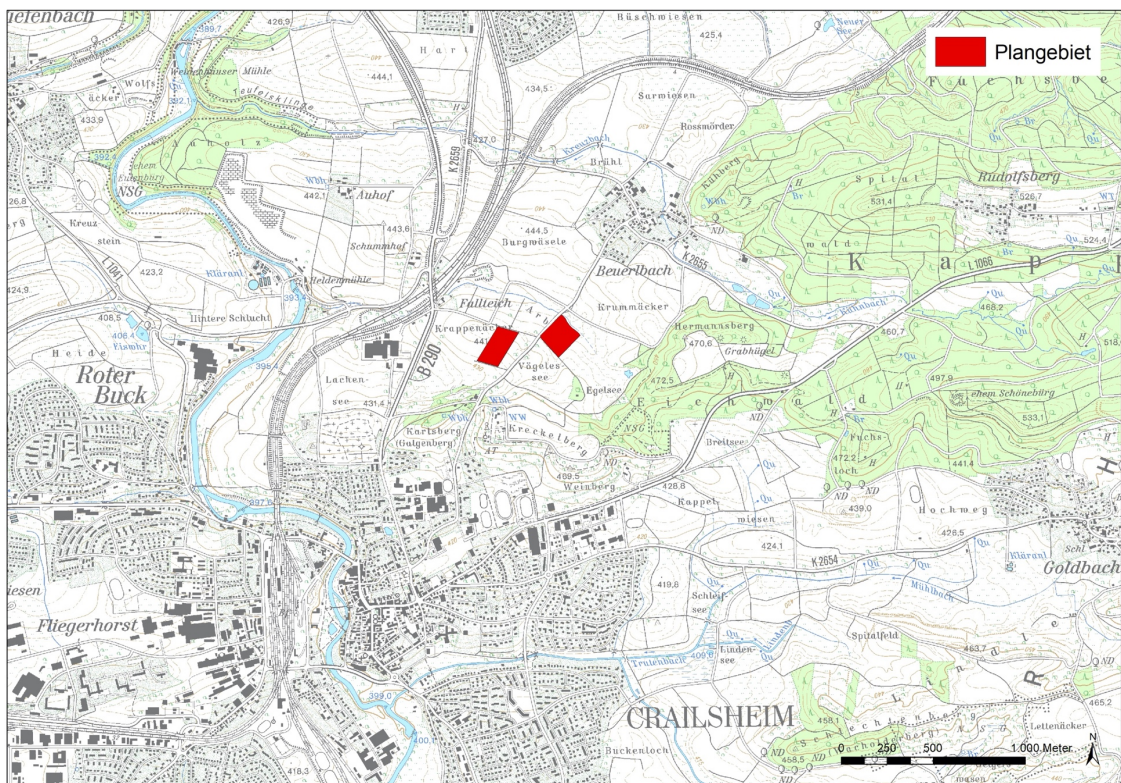


Abb. 1: Lage der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen; Kartengrundlage: TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurden die Brutvögel des Offenlandes untersucht. Die Erfassung der bodenbrütenden Vögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem ca. 120 m breiten Streifen in den anschließenden, gehölzfreien landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf das angrenzende Offenland, sollen die eventuelle Kulissenwirkung der geplanten Anlage und sonstige Störwirkungen, die über das Plangebiet hinausgehen, auf evtl. vorkommende kulissenmeidende Arten, wie die Feldlerche, bewertet werden.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 4. April, 19. April, 3. Mai und 14. Mai 2023.

Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

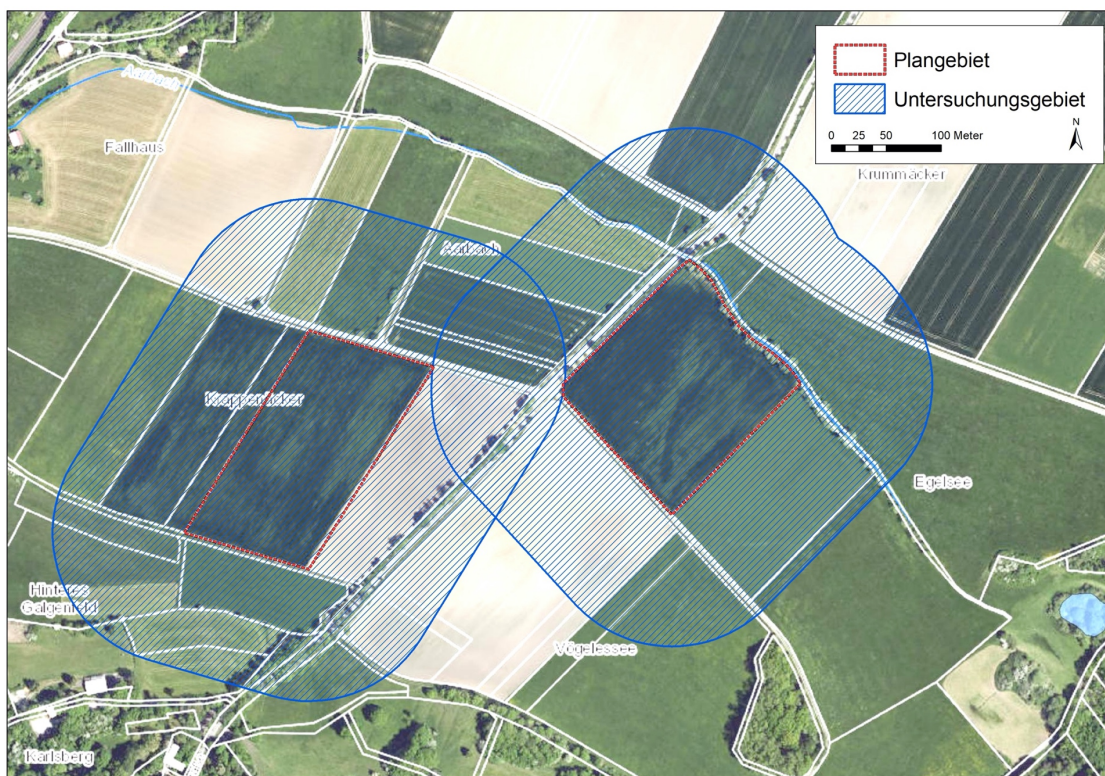


Abb. 2: Übersicht der Lage des Untersuchungsgebiets für die Revierkartierung der Vögel.
Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

4 Gebietsbeschreibung

Die beiden jeweils ca. 2,5 ha großen Flächen befinden sich in ebener bzw. leicht nach Süden geneigter Lage im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Gewannen Krappenäcker und Egelsee innerhalb des Naturraums „Hohenloher-Haller-Ebene“ (Abb. 2). Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen. Ca. 80 m westlich der westlichen Teilfläche befindet sich ein als Magere-Flachland-Mähwiese geschütztes Biotop und ca. 85 m nordwestlich der östlichen Teilfläche ist ein Großseggen-Ried am Aarbach als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert.

Die beiden für die Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen werden bisher ackerbaulich genutzt. Die westliche Fläche im Gewann Krappenäcker grenzt im Norden und Süden an landwirtschaftliche Feldwege an. Im Osten und Westen schließen sich weitere Ackerflächen an.

Das östliche Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Verbindungsstraße zwischen Crailsheim und Beuerlbach, im Nordosten an den grabenartig ausgebauten Aarbach und im Südwesten an einen landwirtschaftlichen Feldweg an. Im Südosten setzen sich landwirtschaftliche Nutzflächen fort.

Die beiden Plangebiete sind frei von Gehölzen. In der östlichen Teilfläche im Gewann Egelsee verläuft am nordöstlichen Rand des Plangebietes eine Gehölzreihe entlang des Aarbachs. Auch im Nordwesten entlang der Straße stehen einzelne junge Bäume.

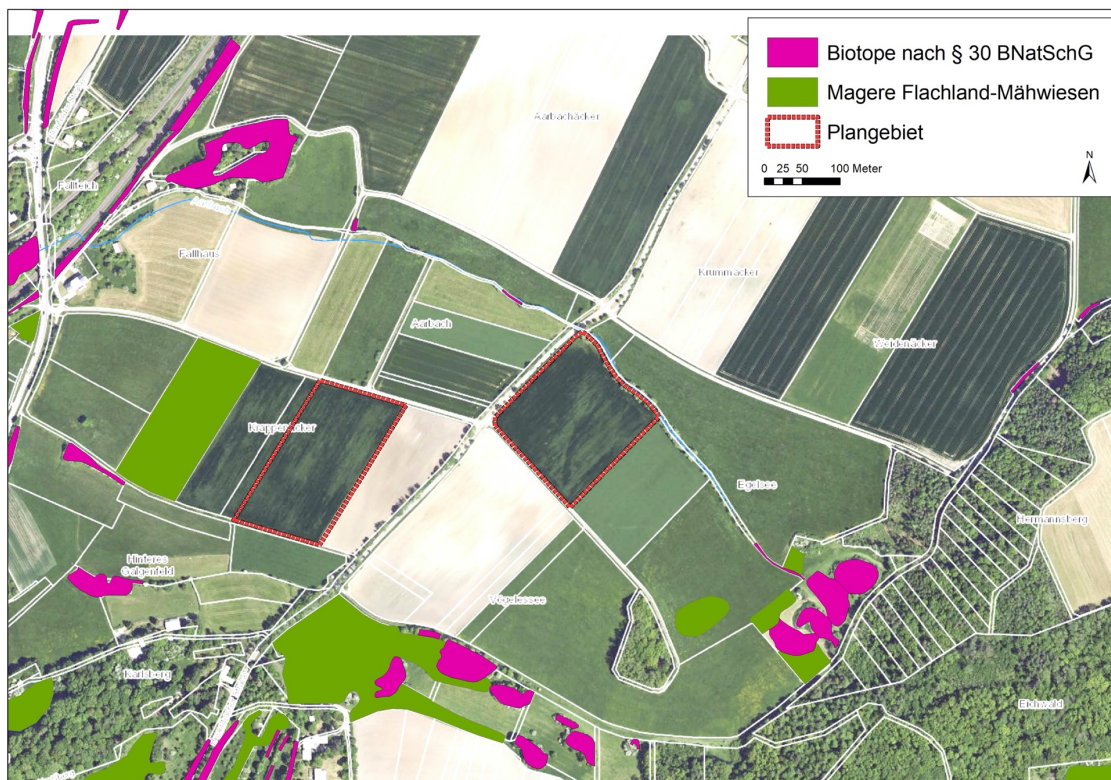


Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes und Lage des betroffenen geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG; Kartengrundlage DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

5 Untersuchungsergebnisse

Brutvögel

Die Untersuchung beschränkte sich auf die Kartierung der im Offenland brütenden Arten. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten die im Offenland brütenden Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und die Bekassine (*Gallinago gallinago*) festgestellt werden.

Eine Bekassine hielt sich am 19.04. im Grenzbereich zwischen einem Acker und einer Wiese westlich des Plangebietes im Gewinn Krappenäcker auf. Im Aufenthaltsbereich der Bekassine konnten keine besonderen Habitatstrukturen festgestellt werden, die für einen häufig genutzten Rastplatz sprechen. Die Bekassine tritt im Gebiet während des Zugs auf. Eine Brut kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die Schafstelze wurde in beiden Plangebieten beobachtet. Allerdings ergaben sich aus den jeweils einmaligen Beobachtungen kein Brutverdacht oder Brutnachweis nach den Bewertungskriterien von SÜDBECK et al. (2005).

Die Feldlerche hingegen brütet im südöstlichen Teil des Plangebietes im Gewinn Egelsee. Ein weiterer Reviermittelpunkt befindet sich ca. 35 m westlich des Plangebiets im Gewinn Krappenäcker (Abb. 4).



Abb. 4: Lage der ermittelten Reviermittelpunkte der Feldlerche; Kartengrundlage DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei der Untersuchung wurden keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Zufallsfunde nachgewiesen.

6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

In dem Plangebiet im Gewann Egelsee befindet sich eine Fortpflanzungsstätte der gefährdeten Feldlerche. Bei einer Baufeldräumung in der Vogelbrutzeit würde somit gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Eine Baufeldräumung muss deshalb außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende August.

Potenziell besteht ein Kollisionsrisiko für Vögel mit den PV-Modulen. Dieses wird aber nach den Ermittlungen von HERDEN et al (2009) als insgesamt gering eingeschätzt. Die Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und hierdurch bedingte Irritationen z.B. beim Zug werden aufgrund der Lichtstreuung bzw. Lichtabsorptionseigenschaften der Module ebenfalls als von geringer Relevanz bewertet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei der Erschließung des Plangebietes sind Brutvögel in der Umgebung u.a. störendem Baulärm ausgesetzt. Eine Störung kann auch die Kulisse der Photovoltaikmodule darstellen. Ist die Störung erheblich, kommt es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).

Die Bewertung der Erheblichkeit der Störung erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der Feldlerche nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die untenstehende Tabelle wieder.

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach TRAUTNER & JOOS (2008)

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit der Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Dieser darf sich nicht verschlechtern.

Die Feldlerche ist mit einem Brutbestand von 75.000 – 90.000 noch als häufige Art einzustufen. Allerdings verzeichnet die Feldlerche eine kurzfristige sehr starke Bestandsabnahme, die im Zeitraum zwischen 1992 und 2016 mehr als 50% betrug (siehe Pkt. 6.2.1). Die Feldlerche wird daher in der Roten Liste mit "gefährdet" gelistet (KRAMER et al 2022). Feldlerchen halten bei der Brut zu Kulissen einen Abstand von 60 – 120 m ein. Die niederen Photovoltaikmodule stellen offensichtlich keine Kulisse dar, die Feldlerchen beeinträchtigen. So finden sich in der Literatur Beispiele für Solarparks in denen Feldlerchen nach der Errichtung erfolgreich brüten (u.a. Schlegel 2021). Der Reviermittelpunkt des Brutpaares westlich des Plangebietes im Gewann Krappenäcker befindet sich in einem Abstand von etwa 35 Metern westlich der Außengrenze des Plangebietes. Bei dieser Entfernung ist von keiner erheblichen Störung durch die Kulisse der Module auszugehen. Die Baumaßnahmen sollten allerdings außerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungsstätten)

Durch die Bebauung des Plangebiets geht eine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche verloren.

Für die nach der Roten Liste als "gefährdet" eingestufte Feldlerche müssten bei einem Wegfall des Brutplatzes aufgrund der Gefährdung und des starken Rückgangs der Art neue Brutmöglichkeiten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, da in den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung ohne geeignete Aufwertungsmaßnahmen kein Ausweichen der Art möglich ist (siehe Pkt. 6.2.1).

Ob die Fortpflanzungsstätte verloren geht, hängt davon ab, wie der Solarpark gestaltet wird. So finden sich in der Literatur Beispiele für Solarparks in denen Feldlerchen nach der Errichtung erfolgreich brüten (u.a. SCHLEGEL 2021). Bei DEMUTH et al (2019) ist zu lesen, dass PV-Anlagenstandorte auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen sich bei extensiver Unterhaltungspflege zu avifaunistischen Lebensräumen (z. B. für Feldlerche und Rebhuhn) entwickeln können, sodass neue Habitate entstehen. Notwendig dafür sei, dass die PV-Freiflächenanlage naturverträglich gestaltet wird.

Im Hinblick auf Bodenbrüter wie die Feldlerche ist entscheidend, wie groß der Abstand zwischen den Modulreihen ausfällt und die Intensität der Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen den Modulreihen.

Je weiter der Abstand zwischen den Modulreihen und je extensiver die Nutzung des Grünlands, desto besser ist die Fläche für die Feldlerche geeignet. Eine Handreichung zur naturverträglichen Gestaltung gibt das Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros (Demuth et al 2019).

Für eine naturverträglich gestaltete PV-Freiflächenanlage werden u.a. folgende Empfehlungen aufgeführt:

- Versiegelung der Fläche so gering wie möglich halten
- Großflächige Modulanordnungen mit einer Überstellung von 70 % und mehr vermeiden
- Bodenfreiheit durch eine Höhe der Zaununterkante von 10-15 cm gewährleisten
- Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger einplanen
- Brutmöglichkeiten für Offenlandarten schaffen
- Sofern Fahrwege benötigt werden, sollten diese als Schotterrasen angelegt werden
- Gebietsheimisches Saatgut verwenden
- Extensive Nutzung (Beweidung/Mahd) der Freiflächen

Ein größerer Abstand zwischen den Modulreihen ist allerdings nur in den Bereichen mit einem Abstand von mindestens 60 Metern zum Waldrand für die Feldlerche hilfreich, da die Waldrandbereiche auch ohne Module aufgrund der Kulissenmeidung der Art nicht zur Brut genutzt werden.

Da bis jetzt noch keine Angaben zur Ausgestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, ist eine abschließende Einschätzung zum möglichen Verlust der Fortpflanzungsstätte der Feldlerche nicht möglich.

6.2.1 Angaben zur Biologie der Feldlerche

Lebensraum und Revierdichte

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In VON BLOTZHEIM ET AL. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Im Kulturland der NW Schweiz werden die Nester im Mai bevorzugt in Wintergetreide, im Juni im Sommergetreide und im Juli in Kartoffelfeldern angelegt; in Klee und Klee gras werden jeweils kurz nach dem Schnitt

während der ganzen Brutzeit Nester angelegt. Auch monotone großparzellige Ackerland-Großflächen werden, wenn auch mit geringerer Dichte besiedelt, oft sogar Brachland, Ruderalflächen (Deckungsgrad mindestens 30%) und ausgedehnte Kahlschläge.

In der Nähe von Straßen wird eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung bis in eine Entfernung von 500 m festgestellt (GARNIEL ET AL. 2007).

In NW-England sind bei Wechselwirtschaft während 8 Jahren folgende Dichten ermittelt worden: 4,2-6,1 Reviere (R)/10 ha auf Dauerweiden, 3,3-5,7 R/10 ha auf alten Mähwiesen, 1,7-4,5 R/10 ha auf nassem, struppigem Weideland, 0-3 R/10 ha in Hafer- und Gerstefeldern und 0-3 R/10 ha in Rüben- und Kartoffeläckern (ROBSON & WILLIAMSON IN VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Unter anderem senken zunehmende Parzellengröße, abnehmende Durchmischung der Kulturen, dicht geschlossene, raschwüchsige Gras- und Krautfluren die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten und intensiv bewirtschafteten Wiesen kann die Art völlig verschwinden. Wichtig ist deshalb in der modernen Agrarlandschaft der Ackerlandanteil. Im Schweizer Mittelland schwankt die Dichte bei einem Ackerlandanteil von 80-90% zwischen 2,2 und 5,9 Brutpaare (BP)/10 ha; bei einem Ackerlandanteil von 50% sind noch Dichten von 0,7-2,4 BP/10 ha zu erwarten, und bei einem Ackerlandanteil von <30% fällt die Dichte gewöhnlich auf 0,5 BP/10 ha oder weniger. Bei den heute häufigen Parzellengrößen von > 0,5 ha und entsprechend geringer Durchmischung verschiedenartiger Kulturen liegen die Dichten selbst bei hohem Ackerlandanteil eher zwischen 1,1 und 3,7 BP/10ha. Auf Getreideanbauflächen schwankt die Dichte zwischen 2 und 4 BP/10ha (diverse Autoren in VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Brutbiologie

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen kann. Revierverschiebungen treten auch zwischen der ersten und der zweiten Brut auf. (SÜDBECK et al. 2005)

Schätzungen zum Bruterfolg gehen davon aus, dass sich nur 25 % der Eier zu flugtüchtigen und 10 % zu selbständigen Jungen entwickeln und davon bis zum Ausgang des 1. Lebensjahrs nochmals 38% zugrunde gehen. Somit würden pro Brutpaar und Jahr nur 2,47 Junge flugfähig, 0,99 selbständig und 0,61 geschlechtsreif werden (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Gefährdung

Als Nesträuber kommen vor allem Rabenvögel und mäusejagende Kleinsäuger in Frage. Als Verlustursachen bei adulten Vögeln werden für Mitteleuropa u.a. vor allem Schnee und Frost während des Heimzugs, bzw. bei Ankunft im Brutgebiet, Nachstellung durch Greifvögel, Kollision durch Leitungsdrähte und Abspannungsseilen von Sendemasten, Massentod bei Zug über See, Vergiftung durch gebeiztes Saatgut genannt (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985). Pro Jahr werden zudem mehr als 2,5 Millionen Feldlerchen in der EU geschossen oder mit Netzen gefangen (www.komitee.de).

In der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022) werden folgende Angaben zu der Feldlerche aufgeführt:

Gefährdungsstatus: 3 (gefährdet)

Brutbestand in Deutschland: 1.200.000-1.850.000

Brutbestand in Baden-Württemberg: 75.000-90.000

Bestandsentwicklung: Kurzfristige sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50% im Zeitraum zwischen 1992 und 2016

Wichtige Gefährdungsursachen:

- Lebensraumverlust durch Intensivierung der Landwirtschaft
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen
- hohe Prädationsrate
- Anwendung von Pestiziden

Notwendige Schutz- und Fördermaßnahmen

- Erhaltung und extensive Nutzung von weiträumigen, zusammenhängenden Wiesenlandschaften und ackerbaulich genutzten Feldfluren
- Schaffung extensiv genutzter Flächen
- Beibehaltung des Grünlandumbruchverbots
- Doppelter Drillabstand bei der Aussaat
- in begründeten Fällen Anlegen von "Lerchenfenstern", ferner Belassen ausreichend breiter Ackerrandstreifen
- Einschränkung der Anwendung von Pestiziden
- drastische Reduktion des Nährstoffeintrags

6.3 Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten

Es wurden keine sonstigen streng geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.4 Betroffenheit von besonders geschützten Arten

Es wurden keine besonders geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.5 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Sollte keine für die Feldlerche naturverträgliche Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß DEMUTH et al (2019) möglich sein, kann die ökologische Funktion des entfallenden Feldlerchenreviers bei der gefährdeten Art und den geringen Brutdichten in den intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen nicht mehr weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.

Um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind dann vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Trautner (2008) gibt dazu Folgendes an:

Das Guidance Document (S. 48 ff.) fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung nach Art. 16 FFH-RL zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ) und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Durch die Anlage von sogenannten „**Lerchenfenstern**“ verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha (GEKOPLAN 2009) würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche Reviere pro 10 ha ergeben. Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von 1 Brutpaar müssen somit Lerchenfenster in ca. 2,2 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet

werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des Eingriffs bei der Aussaat anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat (STÖCKLI et al. 2006). Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten (STÖCKLI et al. 2006). Geht man davon aus, dass sich der Bruterfolg durch die Buntbrachen ähnlich wie durch die oben genannten Lerchenfenster erhöhen lässt, müssen zum Ausgleich von einem Brutrevier ca. 0,22 ha Buntbrachestreifen in mindestens 10 m Breite, verteilt auf ca. 2,2 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 10 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Teil des Lebensraums der zugehörigen lokalen Population kann grob das Gemeindegebiet der Gemeinde Satteldorf angenommen werden.

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich auch auf Grünland möglich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall hat für die Anerkennung eines Ausgleichs auf Grünland folgende Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.

- Flächengröße: mindestens 0,2 ha pro ersetzttem Revier, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g. Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Die Brutzeit der Feldlerche reicht von Anfang März bis Ende August.

7 Zusammenfassung

XXX plant auf zwei Ackerschlägen südwestlich des Weilers Beuerlbach in den Gewannen Krappenäcker (Flurstück 3553) und Egelsee (Flurstück 3535) Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob mit den geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die Untersuchung beschränkte sich aufgrund der Habitatstruktur im Eingriffsbereich auf die Untersuchung der im Offenland brütenden Vogelarten.

Innerhalb des östlichen Plangebietes brütet ein Feldlerchenpaar. Der Reviermittelpunkt eines weiteren Feldlerchenpaares befindet sich in ca. 35 m Abstand zu dem westlichen Plangebiet.

Bei Umsetzung der Planung geht die Fortpflanzungsstätte des Brutpaares in der östlichen Teilfläche verloren, sofern nicht, wie im Gutachten genannt, eine naturverträgliche Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß DEMUTH et al (2019) erfolgt. Bei der Fortpflanzungsstätte außerhalb des östlichen Plangebietes ist davon auszugehen, dass dieses auch nach Umsetzung der Planung erhalten bleibt.

Um nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verstoßen, müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende August.

Wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage in der östlichen Teilfläche nicht nach den Empfehlungen von DEMUTH et al (2019) gestaltet, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen, wie beispielsweise Feldlerchenfenster und Buntbrachen, werden im Gutachten aufgeführt.

Fazit:

Bei einer naturverträglichen Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage oder bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Es wird empfohlen, die naturverträgliche Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, den rechtlich ebenfalls möglichen Ausgleichsmaßnahmen wie Feldlerchenfenstern oder Buntbrachen vorzuziehen, da eine naturverträgliche Gestaltung nicht nur der Feldlerche sondern auch vielen weiteren Tierarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

8 Literatur

- DEMUTH, B., MAACK, A., SCHUMACHER, J., SÜßBIER, D., DEUTSCHLAND, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, ... TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN. (2019). Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Berlin: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel, 237 S.
- GEKOPLAN (2009a): Untersuchungen zur „lokalen Population“ der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene westlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GEKOPLAN (2009b): Untersuchungen zur „lokalen Population“ der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene östlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K M. & E. BEZZEL (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae - Hirundinidae. Bd. 10/1.
- CHRISTOPH HERDEN, JÖRG RASSMUS UND BAHRAM GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht, BfN-Skripten 247.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Schlegel, J. (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt – Literaturstudie.
- STÖCKLI, S., JENNY, M. & SPAAR, R. (2006): Eignung von landwirtschaftlichen Kulturen und Mikrohabitat-Strukturen für brütende Feldlerchen *Alauda arvensis* in einem intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebiet. In: Der Ornithologische Beobachter, Band 103 / Heft 3 / September 2006.
- SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K., GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.
- WWW.KOMITEE.DE (2009): Internetseite des Komitees gegen den Vogelmord e.V.